

Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich An der Bahn

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 zuletzt geändert am 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am **08.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf Grundlage des Stadtentwicklungskonzeptes sieht die Stadt Diepholz für die Flächen An der Bahn eine innerstädtische Entwicklung vor.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1:1.500 umrandeten Flächen sind von den städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

§ 3

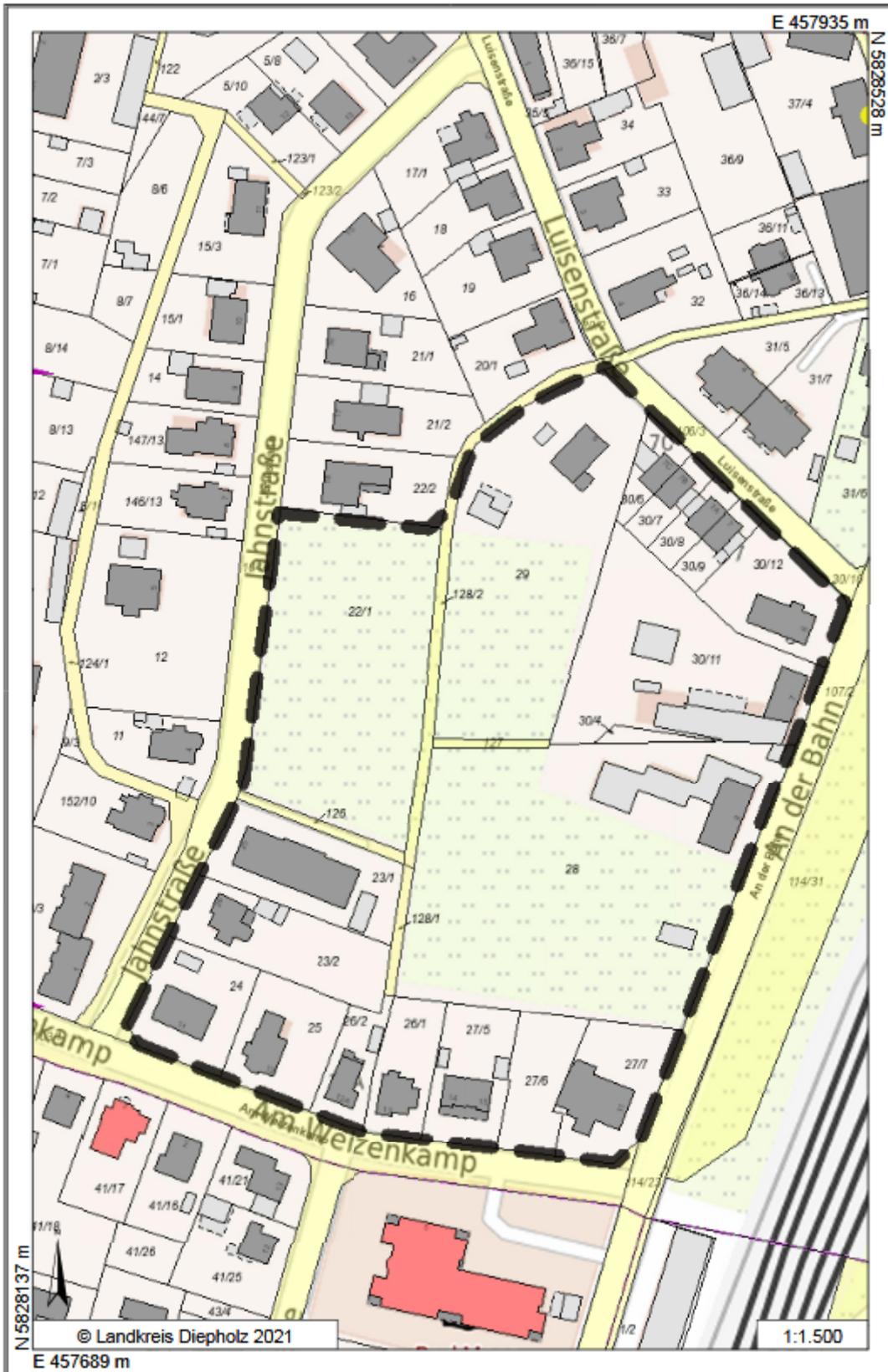
Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, X

Marré
Bürgermeister



Entwurf